

## 1. Allgemeines

- 1.1 Von diesen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestellbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Diese Verpflichtung trifft den Lieferanten auch, falls die technischen Spezifikationen der zu liefernden Erzeugnisse nicht für bestimmte Länder geeignet sind (z.B. aufgrund anderer Stromspannungen). In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen. Eine Verletzung dieser dem Lieferanten beim Vertragsabschluss obliegenden Verpflichtung macht den Lieferanten schadenersatzpflichtig.
- 1.3 Der Besteller kann die Bestellung bis zum Zugang der Annahmeerklärung beim Besteller widerrufen, ohne dass ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können.
- 1.4 Bestellungen bedürfen der Schriftform, die auch durch Email oder Fax erfüllt wird. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Auf die Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.5 Der Besteller gewährt dem Lieferanten das nicht-exklusive, übertragbare, zeitlich unbeschränkte und weltweite Recht, die mit den Lieferungen oder Leistungen verbundene Software und die dazugehörenden Unterlagen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.
- 1.6 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 1.7 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung des Bestellers, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.
- 1.8 Der Besteller ist berechtigt, die bestellten Liefermengen um 10 % zu reduzieren, ohne dass dies Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche des Lieferanten zur Folge hat, es sei denn, dass die vom Lieferanten Teile bereits gefertigt oder gekauft worden sind.

## 2. Liefertermin

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung oder Leistung nicht fristgemäß oder mangelhaft erbracht werden wird, oder den angebotenen Preis um mehr als 20 % erhöht.
- 2.3 Gerät der Lieferant durch Überschreiten des Liefertermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn er sich das Recht dazu innerhalb eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung vorbehält.

## 3. Versand und Gefahrübergang

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch zusätzliche Kosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.
- 3.2 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, Bestellnummer des Bestellers sowie Artikelnummer und Menge beizufügen. Dem Besteller sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere oder der vollständigen Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift und erfolgter Entladung über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über, unabhängig von der Vereinbarung über die Preisstellung.

## 4. Versicherung

Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherung (SVS/RVS), werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist SVS/RVS-Verbotkunde. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Transportversicherung abzuschließen und nachweisen zu können.

## 5. Preise und Rechnungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eventuelle Mindermengenzuschläge des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 5.2 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer und die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 5.3 Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den Besteller zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Sie beginnt, sobald die berechnete Lieferung oder Leistung abgenommen wurde oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig erbracht wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen, ist er berechtigt, von dem Gesamtbetrag der Rechnung einen Skontobetrag von 3 % abzuziehen. Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## 7 Erfüllung und Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt oder erbracht werden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant steht in gleicher Weise dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Europäischen Union gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Unterrichtungspflicht gilt auch dann, wenn vereinbarte Sicherheitszeichen aberkannt oder nicht mehr verwendet werden.
- 7.2 Rügen wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferung, Mengenfehler oder Abweichungen von früheren Lieferungen oder Leistungen kann der Besteller innerhalb zwei Monaten nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, kann der Besteller diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Wareneingangsprüfungen durchzuführen. Soweit jedoch Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist der Besteller berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vereinbarten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100 % zu prüfen.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang gemäß obigem Abschnitt 3.3, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsieht. Im Falle von Nachbesserungen oder Neulieferungen gilt die Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt von neuem für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile.
- 7.4 Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilrücktritt) geltend machen und Neulieferung oder Nachbesserung - auch am Verwendungsort - verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) für den Besteller auszuführen hat. Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verspätung der Neulieferung oder Nachbesserung steht dem Besteller das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Pro berechtigtem Sachmängelfall ist der Besteller ferner berechtigt, unberührt von weiteren Schadensersatzansprüchen, dem Lieferanten eine Kostenpauschale von 80,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers - insbesondere hinsichtlich Beschaffenheitsgarantien - bleiben unberührt.

## 8 Haftung

- 8.1 Es gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in Abschnitt 8 abweichende Regelungen enthalten sind. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit die Ansprüche auf Fehlern der Lieferung beruhen. Der Lieferant versichert, dass er für Schäden aus Produkthaftung eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Sofern in dieser Versicherung bestimmte Länder ausgeschlossen sind, hat er den Besteller unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung, fehlerhafte Erzeugnisse wegen drohender Produkthaftungsfälle zurückzurufen, obliegt allein dem Besteller.
- 8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrechte Dritter verletzt und stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## 9 Eigentum des Bestellers

- 9.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Besteller verwendet. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden und sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind vom Lieferanten unaufgefordert und vollständig an den Besteller sofort zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und der Besteller sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belässt.
- 9.2 Stellt der Lieferant auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge auf Kosten des Bestellers her, so gehen sie mit der Herstellung in das Eigentum des Bestellers über, im Übrigen gelten die Regelungen in Abschnitt 9.1 entsprechend.

## 10 Bezugsdauer von Teilen und Ersatzteilen

Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellten Teile und - soweit vorgesehen - Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der jeweiligen Lieferung zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung der bestellten Teile oder Ersatzteile nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er dem Besteller schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu einer Schlusseindeckung zu geben. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise nicht zustande, oder stellt der Lieferant die Lieferung von Teilen oder Ersatzteilen ein, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der bestellten Teile oder Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten. Sollte im Einzelfall zwischen der Mindestbezugsdauer von zehn Jahren und der tatsächlichen technischen Nutzungsdauer ein grobes Missverhältnis bestehen, so gilt die Verpflichtung des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 10. Mindestens für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung.

## 11 Eigentumsvorbehalt

Da die vom Besteller bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in Erzeugnisse vom Besteller übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an den Besteller frei von derartigen Vorbehalten erfolgen.

## 12 Referenzen und Veröffentlichungen

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

## 13 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Dresden. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Unternehmer ist, Dresden. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.